

**Allgemeine Begründung zur Sechshundsechzigsten Verordnung
zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 20. September 2022**

Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Allgemeines

Die Coronaschutzverordnung wird zunächst nur bis zum 30. September 2022 unverändert verlängert. Damit gelten die bisherigen Basis-Schutzmaßnahmen für vulnerable Personengruppen und die Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr weiter.

Hintergrund der Verlängerung für diesen kurzen Zeitraum ist, dass die derzeit geltenden Ermächtigungsgrundlagen des Infektionsschutzgesetzes noch bis zum 30. September 2022 verlängert worden sind. Die grundlegenden Änderungen betreffend die Schutzmaßnahmen und die Ermächtigungsgrundlagen für die Länder im Infektionsschutzgesetz treten ab dem 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die maßgeblichen Daten zur Pandemieentwicklung zeigen, dass sich der positive Trend der Infektionszahlen weiterhin in einer Seitwärtsbewegung befindet und sich auf dem derzeitigen Niveau hält, nachdem in den vorigen Wochen eine Abnahme der Zahlen zu beobachten war. Das derzeit bestehende Infektionsgeschehen bietet daher keinen Anlass, weitergehenden Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Die Inzidenz lag am 17. August 2022 noch bei 392,7, während sie am 20. September 2022 bei 224,0 lag. Hier ist mithin ein positiver Trend zu beobachten. Auch bei der Reproduktionszahl ist eine Abnahme der Zahlen zu erkennen. Derzeit (20. September 2022) liegt der R-Wert unter dem Wert vom 17. August 2022 (0,97) bei 0,87. Die Hospitalisierungsinzidenz sinkt ebenfalls kontinuierlich. So lag diese am 17. August 2022 bei 5,89, am 1. September 2022 bei 4,79 und mittlerweile am 20. September bei 3,49. Die Zahl der Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern beträgt am 20. September 2022 1.951, dies stellt eine deutliche Verringerung im Vergleich zum 17. August 2022 dar. Dort betrug die Zahl noch 3.201.

Auch die Positivquote der Bürgertestungen hat gegenüber der Sommerwelle abgenommen. Während am 17. August 2022 7,18% der Testungen positiv waren, sind am 20. September 2022 von 167.024 durchgeführten Testungen 8.070 Testungen (4,83%) positiv.

Um diesen Trend der Zahlen weiterhin beizubehalten, bleibt es insbesondere mit Blick auf den bevorstehenden Herbst erforderlich, die geltenden Basis-Schutzmaßnahmen in Gesundheitseinrichtungen und im Öffentlichen Personennahverkehr weiter bestehen zu lassen, zumal davon auszugehen ist, dass bei der Inzidenz eine erhebliche Untererfassung der Infektionen vorliegt.

Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Allgemeines

Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wird gleichlaufend zur Coronaschutzverordnung bis zum 30. September 2022 unverändert verlängert. Hiermit wird der Schutz vulnerabler Personengruppen auch weiterhin ausreichend sichergestellt.